

BGer 5A 691/2018 vom 27. August 2018

Bundesgericht, 2018-08-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_691_2018

FR: TF 5A 691/2018 du 27 août 2018

IT: TF 5A 691/2018 del 27 agosto 2018

Regeste

Betreibung auf Konkurs | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

E. 2

Die Beschwerdeführerin hält fest, sie sei mit dem Urteil vom 23. Juli 2018 nicht einverstanden. Dies ist kein genügendes Rechtsbegehren im Zusammenhang mit einem reformatorischen Rechtsmittel.

E. 3

Sodann fehlt es der Beschwerde auch an einer hinreichenden Auseinandersetzung mit der Begründung des Nichteintretensentscheides, indem die Beschwerdeführerin einzig festhält, sie habe mit einem Zeugen den Handelsregistereintrag ihrer Privatfirma gelöscht und alle aufgelaufenen Kosten getilgt. Vielmehr müsste sie darlegen, inwiefern sie den Kostenvorschuss geleistet hat und deshalb der Zivilappellationshof ihre Beschwerde materiell hätte behandeln müssen.

E. 4

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG durch Präsidialentscheid nicht einzutreten.

E. 5

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.